

Gradualistische Konzepte und Alternativen in der Embryonendebatte *

Der gradualistische Ansatz

Die in der Grundrechtsdebatte um den moralischen Status des Embryos vorherrschenden Positionen lassen sich in vier verschiedene Deutungen ausdifferenzieren:

1. Dem Embryo sollen ein uneingeschränktes Lebensrecht und uneingeschränkte Menschenwürde bereits ab dem Zeitpunkt der Befruchtung zugesprochen werden.
2. Dem Embryo sollen ein eingeschränktes Lebensrecht und eingeschränkte Menschenwürde ab dem Zeitpunkt der Befruchtung zugesprochen werden.
3. Dem Embryo soll ein eingeschränktes Lebensrecht ab dem Zeitpunkt der Befruchtung zugesprochen werden. Die Menschenwürde wird ab dem Zeitpunkt der Geburt anerkannt.
4. Erst ab dem Zeitpunkt der Geburt werden Lebensrecht und Menschenwürde uneingeschränkt anerkannt. Auch vor der Geburt ist der Embryo bzw. Fötus schutzwürdig, jedoch wird dieser Schutz einfach gesetzlich und nicht grundrechtlich gewährt.

Die erste Position, die das Lebensrecht vor der Geburt mit dem Lebensrecht nach der Geburt gleichsetzt, steht einer gradualistischen Position (Punkt 2–4) gegenüber. Auch wenn oftmals unterstellt wird, die These eines vollen oder alternativ gar nicht vorhandenen Schutzes des Embryos von keinem Autor vertreten.¹ Gegen die erste Position lassen sich zahlreiche kritische Einwände vorbringen, insbesondere die Abhängigkeit der Position von bestimmten religiösen Prämissen wie der Heiligkeit des Lebens und den daraus folgenden problematischen und kontraintuitiven Konsequenzen, so dass dieser Ansatz nicht überzeugen kann. Im Folgenden soll die Alternative eines gradualistischen Konzepts der Prüfung hinsichtlich seiner Tragfähigkeit unterzogen werden.

Elemente einer gradualistischen Konzeption

In gradualistischen Konzepten ist der Schutz des Embryos abgestuft und gegen verschiedene andere Güter abwägbar. Die zentrale Frage lautet hier, wie die entscheidenden Differenzschwellen zu definieren sind. Bislang liegt dazu kein plausibles Kon-

* Die vollständige Dissertation von Frau Wagner-Westerhausen erscheint in Kürze als Band 26 der Reihe „Ethik in der Praxis“ unter dem Titel: Die Statusfrage in der Bioethik (LIT, Münster Hamburg Berlin Wien London Zürich).

¹ Norbert Hoerster versucht zwar, die Schutzwürdigkeit an das Überlebensinteresse zu binden und lehnt damit ein moralisches Recht des Neugeborenen um seiner selbst willen ab. Dennoch sieht auch Hoerster in dem Schutzrecht Neugeborener ein wichtiges juristisches Recht und würde gradualistische Positionen nicht prinzipiell ausschließen. So finden sich in seiner Position ebenfalls gradualistische Elemente, beispielsweise hinsichtlich des Rechts, keinen Schmerz zugefügt zu bekommen [8].

zept vor. Um den gradualistischen Ansatz als sinnvolle Alternative in der Debatte diskutieren zu können und den Einwand zu entkräften, dass eine Abwägung zwangsläufig mit Willkür und Beliebigkeit einhergeht,² muss zunächst ein hinsichtlich der gesetzlichen Abstufung und der Legitimation konsistentes gestuftes Konzept aufgestellt werden. Im Folgenden werden grundlegende Elemente zusammengetragen, die in einem solchen Abwägungskanon Berücksichtigung finden müssen.

Abwägen lassen sich prinzipiell nicht nur Güter, sondern auch Zwecke, Ziele und Mittel. Eine erste Differenzierung muss die Entstehungsumstände des Embryos berücksichtigen, d.h. den *Zweck*, der mit seiner künstlichen Erzeugung beabsichtigt wurde bzw. dem der Embryo zugeführt werden kann. Handelt es sich bspw. um einen zur Implantation vorgesehenen oder um einen „überzähligen“ Embryo? Als zweites Abwägungskriterium muss das *Ziel* einbezogen werden, auf das der Umgang mit dem Embryo gerichtet ist, z. B. medizinische Grundlagenforschung, Kinderwunsch oder hochrangige Forschungsziele. Die Schutzwürdigkeit hängt hier nicht von der Abwägung mit anderen Zwecken ab, sondern wird in diese Abwägung einbezogen. Eindeutig definiert werden muss der Begriff der *hochrangigen Forschungsziele*. Geeignete Kriterien sind bspw. die der *Hochrangigkeit*, *Geeignetheit*, *Notwendigkeit* und *Verhältnismäßigkeit*,³ die kumulativ erfüllt sein müssen. Eingehen müssen ferner die nicht beabsichtigten Nebenfolgen und langfristigen Folgen der Forschung. In den Abwägungskanon eines gradualistischen Konzepts sind weiter die *Mittel* aufzunehmen, d. h. der biomedizinische Handlungskontext, der den jeweiligen Umgang mit dem Embryo erfor-

dert. Dies kann z. B. Präimplantationsdiagnostik, therapeutisches Klonen oder embryonale Stammzellforschung sein. Auch hier kann das Resultat der Abwägung nicht eine unterschiedliche Schutzwürdigkeit sein, sondern eine unterschiedliche Priorität der Schutzwürdigkeit im Verhältnis zu anderen Werten und Gütern. Eine besondere Rolle spielen bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Embryos aus gradualistischer Sicht Zeitfaktoren und der Entwicklungsstand des Embryos bzw. Fötus. Der Lebensschutz steigt nicht in Form einer parabolischen Kurve, da in diesem Fall ethisch unterschiedliche Bewertungen über einen Zeitrahmen von wenigen Stunden getroffen werden müssten, was zu kontraintuitiven Konsequenzen führt: So wäre bspw. die Zygote nicht geschützt. Stattdessen steigt die Schutzwürdigkeit treppenstufenartig an. Morphologische Kriterien müssen bei der Abstufung ebenfalls berücksichtigt werden.⁴

M. E. empfiehlt sich für ein konsistentes System aus ethischer Sicht, den Beginn der Schutzwürdigkeit bereits ab der Befruchtung beginnen zu lassen.⁵ Spätere Stufen werden in der Regel mit der Ausbildung des Gehirns (Hirnlebenkriterium), mit dem Einsetzen der Empfindungsfähigkeit und der Lebensfähigkeit angesetzt. Der Zeitpunkt aller drei Kriterien ist jedoch epistemisch nicht eindeutig zu bestimmen.

⁴ Zwar handelt es sich bei der morphologischen Ähnlichkeit in erster Linie um ein biologisches Kriterium, und rein biologische Kriterien sind zur Begründung des moralischen Status nicht geeignet. Gleichwohl sollten morphologische Kriterien in einem graduellen Konzept Berücksichtigung finden, da sich auch insbesondere über die äußere Ähnlichkeit des Embryos mit einem erwachsenen Menschen eine psychologische Nähe aufbaut, die in dieser Form bei einem Embryo im Vierzellstadium noch nicht gegeben ist.

⁵ Aus diesem Grund erweist sich das Konzept, das dem geltenden Strafrecht in Deutschland zugrunde liegt, als problematisch. Im Fall des In-vivo-Embryos bleibt das Recht der Mutter auf den eigenen Körper konstant, während das Recht des Embryos ansteigt und zunehmend das Recht der Mutter einschränkt; es folgen bestimmte Schutzpflichten der Mutter gegenüber dem Fötus.

² Auf den Sachverhalt, dass der häufig negativen Konnotation des Ausdrucks *Abwägung* das moralische Abwägen als konstitutiver Teil der moralischen Urteilskraft in allen drei klassischen Formen der Ethik entgegensteht, weist Gethmann hin. Vgl. [7], S. 207.

³ So beispielsweise der Gesetzesentwurf zum Schweizer Embryonenforschungsgesetz von 2002. Vgl. [5], S. 64.

Die letzte Stufe ist die Geburt: Zwar ist die menschliche Entwicklung auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen, gleichwohl ist die Geburt konstitutiv für die soziale Identität eines Menschen. Die gesellschaftliche Relevanz des Geburtsdatums im Unterschied zum Datum der Zeugung, der Einnistung o.ä. macht zugleich deutlich, dass die personale Identität eines Menschen in der Hauptsache nicht durch seine Fertilisation begründet wird (vgl. [7], S. 208). Welche Stufen als Meilensteine innerhalb eines gradualistischen Konzepts zu bestimmen sind, muss kontextabhängig je nach dem sozialen Handlungsrahmen entschieden werden. Grundsätzlich denkbar sind große Stufen, z. B. Fertilisation, Nidation und Geburt als auch kleinschrittigere und differenziertere Abstufungen. Auf diese Weise bietet ein graduelles Konzept im Unterschied zum Personbegriff die Chance einer feinkörnigen Analyse und Zuschreibung moralischer Rechte. Die Dichotomie zwischen Person (verbunden mit einer absoluten Schutzwürdigkeit) und Nicht-Person (ohne Schutzwürdigkeit) entfällt, da in einem graduellen Modell nach transparenten Kriterien einige moralische Rechte zugeschrieben werden können, ohne alle moralischen Rechte zuschreiben zu müssen.

Aus juristischer Sicht sind gradualistische Konzepte unproblematisch. Dies spiegelt sich auch in der geltenden deutschen Rechtslage wider. Das positive Recht beinhaltet einen abgestuften Schutz, der ab der Verschmelzung der Gameten bis zur Geburt ansteigt, ab der Geburt ein hohes Niveau erreicht und mit dem Tod des Menschen wieder abfällt. Auch unserer Intuition entspricht in der Regel das Modell eines abgestuften Lebensschutzes. So impliziert bspw. die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs einen abgestuften Lebensschutz und wird von einem Großteil der Bevölkerung akzeptiert.

Gegen ein gradualistisches Konzept werden gelegentlich so genannte Dammbbruch- oder Slippery-slope-Argumente vorgebracht. Dammbbruchargumente verweisen

auf die gesellschaftlichen Konsequenzen eines instrumentalisierenden Umgangs mit dem menschlichen Leben. Sie zeichnen jedoch ein grundsätzlich pessimistisches Zukunftsbild und sprechen der Gesellschaft die Fähigkeit ab, ethisch bedenklichen Entwicklungen – so sie sich als solche erweisen – Einhalt gebieten zu können. Als möglicher Dammbbruch ist die potentielle Gefahr der Ausweitung eines gestuften Lebensschutzkonzepts auf bereits lebende geborene Menschen denkbar. Dieser Einwand ist zwar nicht grundsätzlich sinnlos, eine derartige Ausweitung wäre jedoch mit dem Grundgesetz unvereinbar. Darüber hinaus ist die tatsächliche Situation, dass niemand eine solche Ausweitung faktisch will und somit kein Anlass dafür besteht. Allein die Denkmöglichkeit einer schlechten Entwicklung kann nicht hinreichend sein, eine Handlung generell zu untersagen. Denkbar ist auch, dass das Gegenteil eintritt. Die Vielzahl an Denkmöglichkeiten legt nahe, die Beweislast der Seite zuzuschreiben, die eine bestimmte Denkmöglichkeit für wahrscheinlich hält. Gegenüber der aktuell aus juristischer Sicht erlaubten Praxis kann ein gradualistisches Konzept im Fall einer Spätabtreibung im neunten Schwangerschaftsmonat sogar zu einer Ausweitung des Lebensrechts und einer Einschränkung des Rechts auf Abtreibung führen. Die geltende Beschränkung des § 218 auf vorsätzliche Tötung ist mit einem gestuften Modell unvereinbar. Folglich kann entgegen der verbreiteten Darstellungsweise ein gradualistisches Konzept in einigen Fällen zu einer Verbesserung des Schutzes ungeborenen Lebens führen. Die gesetzliche Graduierung des Lebensschutzes kann der kritischen Prüfung standhalten.

Alternativen zu Statusargumenten

Der Streit um den Personbegriff in der Bioethik gründet in dem Sachverhalt, dass von allen Diskussionsteilnehmern ein Junktim zwischen dem (vollen) moralischen Status auf der einen Seite, der mit dem Personsta-

Katja Wagner-Westerhausen

Gradualistische Konzepte und Alternativen in der Embryonendebatte

Zusammenfassung

Dem Personbegriff wird als Grundlage zur Bewertung bioethischer Konfliktfälle wie der Frage nach dem moralischen Status menschlicher Embryonen eine Schlüsselfunktion zugewiesen. Zugleich ist seine Verwendungsweise stark umstritten. Ein Konsens ist angesichts der hitzig geführten Debatten nicht in Aussicht. Die Wertpluralität spiegelt sich nicht zuletzt in der uneinheitlichen – und damit unbefriedigenden – deutschen Rechtslage wider. Angesichts der Dringlichkeit, die bioethische Debatte nach dem vorläufigen Scheitern des Personbegriffs intern auf-

zubrechen, diskutiert der vorliegende Beitrag, in wie fern Argumenttypen, die nicht unmittelbar bei Statusfragen ansetzen – Stichworte sind hier „Gattungssolidarität“, „Normschutzinteresse“, „kulturelle Normen“ und „relationaler Ansatz“ – plausible und befriedigendere Lösungen erhoffen lassen.

Schlüsselwörter

Person(begriff) · Status des Embryos · Gradualistische Konzepte · Alternativen zur Embryonendebatte

Gradualistic concepts and their alternatives in the debate on (the medical use of) embryos

Abstract

Definition of the problem: The current bio-ethical discussion on the moral status of human embryos is carried out on the foil of the philosophical understanding of the term person. At the same time, the irreconcilable differences between different ethical systems in the interpretation of the concept of person are the reason that no consensus can be found. The plurality of values is, last but not least, represented through the inconsistent – and thus dissatisfying – German legal situation. *Arguments:* In the bio-ethical debate, to move away from the term person is beneficial to a consensus-orientated discussion. The attribution of moral rights cannot only be bound to the term person. Types of arguments that do not approach the topic through questions of status

offer more plausible and satisfactory results. *Conclusion:* Gradualistic concepts that gradate the protection of the embryo and measure it against other goods are unproblematic from a legal point of view and usually correspond to our intuition. Other possible alternatives, beyond the status debate, are the principles of genus solidarity, the interest in protecting norms, and cultural norms. The relational concept is a further expedient supplement to an approach based in individual ethics.

Key words

concept of person · status of embryos · gradualistic concepts · alternatives to the debate on status

tus gleichgesetzt wird, und kategorischen Schutzrechten auf der anderen Seite angenommen wird: Ohne Personstatus kommen einem Wesen keine moralischen Rechte zu. Der Umgang mit dem beginnenden menschlichen Leben soll entsprechend über die Frage entschieden werden, ob Embryonen einen moralischen Status haben, d. h. ob sie Personen sind. Meiner Meinung nach ist es aber zweifelhaft, ob es tatsächlich ein „Recht auf Leben“ im starken Sinne gibt, und die Zuschreibung moralischer Rechte kann meines Erachtens nicht nur an den Personbegriff gebunden werden. Ich vertrete die These, dass der Personstatus nicht unmittelbar über den moralischen Status entscheidet und damit für die Bioethik nur geringe Relevanz besitzt. Selbst für den Fall, dass die Personalität von Embryonen unstrittig wäre, könnte daraus nicht direkt abgeleitet werden, dass man angesichts der offensichtlichen Asymmetrie zwischen Embryonen und erwachsenen lebenden Menschen beide moralisch gleich behandeln soll. Hinzu kommt der grundsätzliche Zweifel, ob es so etwas wie „den moralischen Status“ überhaupt gibt. Anstatt die bestehenden Fragen zu lösen, wirft die Suche nach dem moralischen Status des Embryos weitere Probleme auf. Im Folgenden wird deshalb überprüft, ob alternative Prinzipien als Grundlage moralischer Verpflichtungen überzeugen können.

Gattungssolidarität

Eine mögliche Norm für die Ausweitung der uneingeschränkten Schutzwürdigkeit auf *alle* Mitglieder einer Gattung ist das *Prinzip der Gattungssolidarität*. Es besagt, dass eine prima-facie Verpflichtung gegenüber Embryonen, denen die schutzwürdigen Eigenschaften und Fähigkeiten aktuell (noch) nicht zukommen, besteht. Diese Verpflichtung leitet sich aus dem Sachverhalt ab, dass sich auch aktuell lebende geborene Menschen aus Embryonen entwickelt haben und deshalb allen Embryonen die Chance eingeräumt wer-

den soll, sich ebenfalls ihren Möglichkeiten entsprechend zu entwickeln. In diesem Sinn wird unter Solidaritätsaspekten das geschützt, was den Menschen als Gattung bzw. Kollektiv von anderen Lebewesen heraushebt, und zwar unangesehen des jeweiligen Status der einzelnen Individuen. Ein so begründeter Schutzanspruch kann jedoch nicht den gleichen kategorischen Rang wie genuin subjektive moralische Rechte haben: Lediglich ein schwaches Schutzgebot, das im Falle einer Kollision mit fundamental-subjektiven Grundrechten von eher geringem Gewicht ist, wird auf diesem Weg begründet. Anders als der lebende geborene Mensch ist der Embryo keine grundrechtsgeschützte Person.

Bei der Anwendung des Prinzips der Gattungssolidarität muss zwischen Pflichten *gegenüber* einem Wesen – hier dem Embryo – und Pflichten *in Ansehung* eines Wesens differenziert werden. Pflichten gegenüber einem Wesen können nur dann vorliegen, wenn diese Wesen mit moralischen Rechten gegenüber den bereits lebenden geborenen Menschen ausgestattet sind, die ihnen geschuldet sind [2]. Im Fall des Gattungssolidaritätsprinzips trifft dies jedoch in zweifacher Hinsicht nicht zu: Zum einen erscheint es wenig plausibel, den Embryo in seiner Frühphase als Subjekt moralischer Rechte zu denken, auch wenn er sich in Zukunft zu einem solchen entwickeln kann. Zum anderen stellt der Bezug auf die menschliche Gattung als Abstraktum ein wesentliches Moment in der Argumentation des Prinzips dar.⁶ Mögliche Pflichten bestehen in diesem Fall in Ansehung der charakteristischen Eigenart der menschlichen Gattung, nicht aber gegenüber der Gattung als Abstraktum. Beide Aspekte führen zu dem Schluss, dass die Pflichten, die möglicherweise durch das Prinzip der Gattungssolidarität be-

⁶ Da das biologische Faktum der Gattungszugehörigkeit weiterhin konstitutiver Teil des Prinzips der Gattungssolidarität ist, kann eine Verpflichtung ausschließlich in Bezug auf menschliche Embryonen gelten, da nur sie die Anlage haben, die gattungstypischen und Schutz begründenden Merkmale auszubilden.

gründet werden, allenfalls *in Ansehung* der Embryonen existieren. Auch hier zeigt sich die eingeschränkte Reichweite und Verbindlichkeit des Prinzips, die in der Hauptsache kulturrelativ definiert und von der Einstellung der Gesellschaft gegenüber den primär Betroffenen geprägt ist.

Wie verhält es sich aber mit den Fällen, in denen ungerechte Diskriminierungen aus der Anwendung des Prinzips resultieren – bspw., wenn superintelligente Marsbewohner – da sie nicht zur Gattung Mensch gehören – nicht unter den Schutz fallen würden? Die unplausiblen Konsequenzen resultieren m.E. aus der Vagheit des Prinzips und lassen sich nur durch eine Kopplung des Schutzanspruchs an bestimmte Fähigkeiten und Eigenschaften vermeiden. Dann handelt es sich jedoch nicht um eine Gattungssolidarität im engeren Sinne. Wie zahlreiche Beispiele aus Literatur und Film verdeutlichen, weiten wir gewöhnlich dann die Gattungssolidarität auf nicht biologisch-menschliche Wesen aus, wenn wir uns mit dem Wesen identifizieren können – z.B. aufgrund starker menschenähnlicher Züge. Der Einbezug in die Gattungssolidarität ist also in hohem Maße von emotionalen Faktoren geprägt. Psychologisch werden diese *Wir-Gefühle* durch die Gattungszugehörigkeit (bzw. Gattungsähnlichkeit) und nicht durch bestimmte Fähigkeiten oder Eigenschaften motiviert. Das emotional fundierte Interesse am solidarischen Einbezug aller Stadien des Menschseins in den Schutzbereich kann auch als *Respekt* oder *Achtung* im Sinne einer Anerkennung von Werthaftigkeit beschrieben werden. Im Unterschied zum Respekt als Anerkennung personaler Grundrechte sind Güterabwägungen grundsätzlich zulässig.

Trotz aller Einschränkungen weist das Prinzip der Gattungssolidarität auf die interkulturell und quasi anthropologische Konstante hin, allen Formen menschlichen Lebens – sowohl den werdenden als auch den vergehenden oder vergangenen – einen qualitativ höheren Wert beizumessen als anderen ebenfalls schützenswerten Le-

bewesen. Darüber hinaus stellt das Prinzip im Gegensatz zu empiristischen Kriterien ein intuitiv überzeugendes und leicht überprüfbares Kriterium der Schutzwürdigkeit dar: Sowohl die Gruppe der in moralischer Hinsicht ausgezeichneten Lebewesen (alle Menschen ohne Berücksichtigung ihrer aktuellen Fähigkeiten und Eigenschaften) als auch der Beginn der Schutzwürdigkeit (ab Fertilisation) sind epistemisch eindeutig zu bestimmen.

Normschutzinteresse

Eine weitere Alternative zu Statusargumenten stellen Normschutzprinzipien dar. Das Normschutzprinzip ist Ausdruck des Interesses, allgemein anerkannte soziale Verhaltensnormen wie Menschenwürde oder den Gleichheitsgrundsatz zu schützen. Dadurch soll eine möglichst große Stabilität des Gesamtsystems gewährleistet werden. Nicht durch einen intrinsischen (Person-) Status, sondern begründet auf der symbolischen Wirkung für die Gesamtordnung, den verbreiteten ethischen Intuitionen und der Gesamtkonsistenz des Systems verbietet sich der willkürliche oder rein kommerzielle Umgang mit Embryonen. Positiver Aspekt des Prinzips ist die hohe Motivation zur Befolgung der Normen, da ein Normensystem weitgehend an die historisch gewachsenen moralischen Intuitionen in der Gesellschaft anknüpft. Das Prinzip des Normschutzes lässt sich nicht nur auf die frühe vorgeburtliche Phase des menschlichen Lebens anwenden, sondern begründet auch den Einschluss bereits geborener, aber erlebensunfähiger Menschen in den Schutzraum moralischer Rechte. Da sich Normschutzprinzipien aus den gesamtgesellschaftlichen Interessen ableiten, liegt es in ihrer Begründungslogik, dass sie gegen andere kollidierende gesamtgesellschaftliche Interessen und Zwecke abgewogen werden können. Ein beliebiger Umgang mit dem Embryo wird durch das Normschutzprinzip ausgeschlossen, seine Schutzwürdigkeit kann jedoch – im Unter-

schied zur Anwendung des Normschutzprinzips auf bereits lebende geborene Menschen – gegen das Interesse der Gesellschaft an der Heilung schwerer Krankheiten abgewogen werden und lässt sich auf diese Weise zwar prima facie, aber nicht kategorisch begründen. Eine Differenzierung zwischen ungeborenem und geborenem menschlichen Leben (unangesehen der aktuellen Fähigkeiten und Eigenschaften) ist Bestandteil des Normschutzprinzips:⁷ Ein Normensystem, das Neugeborenen nicht den gleichen Grundrechtsstatus zusprechen würde wie erwachsenen Menschen, könnte intuitiv nicht überzeugen und hätte eine negative symbolische Wirkung auf die Gesamtordnung. Daher leitet sich ausschließlich der gleiche Schutzstatus aller geborenen lebenden Menschen aus dem Normschutzprinzip ab.

Als Kritikpunkt wird häufig gegen das Normschutzprinzip vorgebracht, dass die Abwägung hochrangiger Forschungsziele auf der einen Seite gegen das Leben des Embryos auf der anderen Seite ethische Gefühle in der Bevölkerung verletze. Doch welche Auswirkungen haben Pränataldiagnostik und Abtreibung auf die Einstellung zu Tötung und Selektion in der Gesellschaft tatsächlich? Eine empirische Untersuchung von van den Daele zum selektiven Potential vorgeburtlicher Diagnostik zeigt, dass Selektion unter bestimmten Gesichtspunkten vor der Geburt nicht auf vereinfachende Weise mit Selektion nach der Geburt in Beziehung gesetzt werden kann [6]. Zwar kommt durch die Nachfrage vorgeburtlicher und auf Abtreibung geschädigter Embryonen und Föten ausgerichteter vorgeburtlicher Diagnostik eine (latente) *selektive Mentalität* bei schwangeren Frauen und in der Bevölkerung allgemein zum Ausdruck. Differenziert wird dieses Bild durch einen Vergleich der geäußerten Meinungen mit der tatsächlichen Praxis:

Die Entscheidung für eine Abtreibung nach pränataler Diagnostik mit dem Befund einer Fehlbildung stellt den eigentlichen Indikator für *selektives Verhalten* dar. Die Abtreibungsraten liegen auch bei diagnostizierter schwerwiegender Fehlbildung niedriger, als die Befragungen zur selektiven Mentalität erwarten lassen. Die Befürchtung, dass die symbolische Wirkung von vorgeburtlicher Diagnostik und Abtreibung zu einem Mentalitätswechsel in der Gesellschaft führt, kann hier nicht bestätigt werden.⁸ Stattdessen entspricht es nicht nur der rechtlichen Regelung, sondern auch der bürgerlichen Praxis, der Geburt als Grenze eine wesentliche moralische Bedeutung beizumessen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Normschutzprinzips ist, die fundamentalen Normen einer Gesellschaft vor Inkonsistenz zu bewahren. Vergleicht man die weitgehend liberale gesellschaftliche Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch (in einem späteren Stadium der Entwicklung) mit der restriktiven Einstellung zu embryonaler Forschung (in einem sehr frühen Stadium der Entwicklung), lässt sich eine Disproportionalität in der gesellschaftlichen Wahrnehmung feststellen, die sich in der Sache nicht begründen lässt. In ähnlicher Weise verhält es sich hinsichtlich der relativen Aufgeschlossenheit gegenüber dem Verbrauch „überzähliger“ Embryonen aus In-vitro-Fertilisation im Vergleich zur Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken. Die unterschiedliche Intention bei der Herstellung der Embryonen kann jedoch nicht als normativer Rechtfertigungsgrund dienen. Die abweichende Bewertung resultiert m.E. in beiden Fällen aus einer differierenden ethischen Einschätzung von therapeutischen und reproduktiven Zwecken: In dem einen

⁷ Diese Differenzierung findet ihre Entsprechung im unterschiedlichen rechtlichen Status vor und nach der Geburt: Das vorgeburtliche Leben ist gegen die Gesundheitsinteressen der Mutter abwägbar (§ 218 StGB), das nachgeburtliche Leben nicht.

⁸ In vergleichbarer Weise wurde auch vor der Einführung der Fristenlösung gewarnt. Auch wenn die Legalisierung der Abtreibung nach Fristenlösung zu einer gestiegenen Anzahl an Schwangerschaftsabbrüchen geführt hat, zeigt die Praxis, dass der Umgang mit vorgeburtlichem Leben keine Rückschlüsse auf den Umgang mit nachgeburtlichem Leben zulässt.

Fall sind die Embryonen unter reproduktiven Zwecksetzungen, im anderen Fall unter wissenschaftlichen oder therapeutischen Zwecksetzungen hergestellt worden. In beiden Fällen kann die Herstellung jedoch auf ethisch zustimmungswürdigen Motiven beruhen. Darüber hinaus ist auch bei der In-vitro-Fertilisation lediglich das Überleben eines und nicht aller (in der Regel drei) übertragenen Embryonen intendiert (vgl. [3], S. 157 f., [10], S. 240 f.). Wenn embryonales Leben kategorisch unter Schutz steht, verbieten sich beide Handlungsoptionen. Sowohl die unterschiedliche Bewertung von Abtreibung und embryonaler Forschung als auch von „überzähligen“ und zu Forschungszwecken erzeugten Embryonen deuten auf psychologische Ursachen hin, die sich aus kulturellen Normen herleiten.

Kulturelle Normen

Dieses Prinzip beruht auf der Annahme, dass der Status des Embryos keine natürliche Eigenschaft ist, sondern der Interpretation unter kulturellen Gesichtspunkten bedarf. Kollidieren Interessen, wird der Status des Embryos gegen die vorherrschenden kulturellen Einstellungen, Bedeutungen und Projektionen abgewogen. Der Sinn und die Bewertung der verschiedenen medizintechnischen Möglichkeiten ist entsprechend der kulturell geprägten Haltung nicht starr, sondern einer permanenten Veränderung unterworfen. Techniken und Umgangsformen, die vor einigen Jahren oder Jahrzehnten noch abgelehnt wurden, sind heute mehrheitlich akzeptiert und gelten als etabliert. Ebenfalls lässt sich auf diese Weise die interkulturell variierende Wertung der Frühphasen des menschlichen Lebens erklären. Die Kulturabhängigkeit der Bewertung des Embryonenschutzes findet ihren angemessenen Ausdruck in dem gesellschaftlichen Ideal, bestimmte kulturelle Normen zu schützen, anstelle eines allgemeinverbindlichen moralischen Prinzips (vgl. [3], S. 158).

Eine zentrale kulturelle Norm ist das *Prinzip der Pietät* oder *des Gefühlsschutzes* als mögliche Begründung einer begrenzten Schutzwürdigkeit des Embryos. Der Status des Embryos wird nicht intrinsisch, sondern auf indirektem Weg über den symbolischen Gehalt des Umgangs mit dem beginnenden menschlichen Leben begründet. Analog zum Leichnam, der als vergehender Mensch Symbol des gewesenen Menschen ist, stellt der Embryo ein Symbol des Potentials dar, eine Person zu werden. Die Begrenzung der Schutzwürdigkeit beider menschlicher Existenzweisen leitet sich aus dem Umstand ab, dass einem Symbol *für* etwas nicht der gleiche Schutzzumfang zukommt wie demjenigen, wofür das Symbol steht [4].⁹ Dass der auf Basis des Pietätsprinzips begründete Embryonenschutz begrenzt ist, spiegelt zugleich die Kulturbestimmtheit und -abhängigkeit des Umgangs mit den Frühformen menschlichen Lebens wider. Im Unterschied zu Prinzipien mit allgemeinverbindlichem Geltungsanspruch impliziert die kulturelle Norm des Pietätsschutzes historisch und kulturell bedingte Selbstbilder und Lebensideale und nimmt Bezug auf psychische Betroffenheiten wie Verunsicherung, Scheu, Scham, Unbehagen, Empörung, verletzte Selbstachtung oder Trauer (im Fall des postmortalen Pietätsschutzes), die in Zusammenhang mit einem bestimmten Umgang mit den Frühformen menschlichen Lebens stehen. Selbst wenn Gefühlsschutzargumente auf irrationalen Vorstellungen – bspw. aufgrund mangelnder Information und Aufklärung – beruhen, stellen sie eine grundlegende psychologische Dimension menschlicher Interaktion dar. Insofern handelt es sich bei den genannten Gefähr- und Sicherheitsgefühlen nicht um moralische Gründe, sondern um wichtige Aspekte eines moralischen Urteils aus bedürfnis-orientierter Sicht, deren Berechtigung sich bereits aus

⁹ Die im Pietätsprinzip ausgedrückte Symbolhaftigkeit des Embryonenschutzes ist darüber hinaus ein wichtiges Element des Normschutzinteresses.

ihrer stabilen Existenz begründet (vgl. [1], S. 167f.).

Leitet man die ethische (Un-)Zulässigkeit von Embryonenforschung nicht aus der intrinsischen Schutzwürdigkeit, sondern aus ihrer mehrheitlichen (Nicht-)Akzeptanz ab, lässt sich die Forschung *kulturrelativ* ethisch rechtfertigen. Während in Deutschland aufgrund der Historie die Nicht-Akzeptanz (die bislang noch nicht durch valide empirische Forschungsergebnisse belegt worden ist) von embryonaler Forschung angenommen wird, leitet sich aus der liberalen Tradition anderer westeuropäischer Länder wie Großbritannien ein weniger restriktiver Umgang mit dem beginnenden menschlichen Leben ab. Embryonenforschung kann aus ethischer Sicht in Deutschland unzulässig, in anderen Ländern hingegen zulässig sein, weil sie nicht durch *moralische*, sondern *kulturelle Normen* fundiert wird. Hinsichtlich der Bewertung von Präimplantationsdiagnostik legen die Ergebnisse der systematischen quantitativen Erhebung der Haltungen europäischer Bürger in Fragen neuer medizinisch-technischer Möglichkeiten wie Embryonenforschung von Solter u. a. nahe, dass sich die Einstellungen in Deutschland von denen im Ausland nicht wesentlich unterscheiden (vgl. [11], S. 198). Signifikant ist allerdings, dass die politische Klasse in Deutschland eine deutlich andere, d. h. christlichere Orientierung besitzt als die politische Klasse der Nachbarländer. Gleichwohl teilt auch in Ländern, in denen der Anteil der katholischen Bevölkerung ausgesprochen hoch ist, nur unter 40% der Bevölkerung die Doktrin der katholischen Kirche, dass dem Embryo der gleiche moralische Status zukommt wie einem lebenden geborenen Menschen (vgl. [11], S. 177). Ein Zusammenhang zwischen der vorherrschenden Religionszugehörigkeit in der Gesellschaft und der Einschätzung des Status menschlicher Embryonen lässt sich aus diesen Zahlen nicht zwingend ableiten. Der Schluss liegt nahe, dass stattdessen die christliche Ausrichtung der politischen Klasse des jeweiligen Landes starken Einfluss auf die Ein-

schätzung in der Bevölkerung nimmt. Möglicherweise existiert bei vielen Befragten keine eindeutige Meinung zu dem Thema, so dass sie sich in ihrer Bewertung an den bestehenden Gesetzen ihres Landes orientieren. In diesem Fall ist das Umfrageergebnis eher politisch und nur indirekt religiös geprägt.

Die Bewertung der Zulässigkeit von Embryonenforschung durch das Pietätsprinzip ändert sich dann, wenn durch die Forschung Erfolge erzielt werden, die sich nicht auf anderem Wege erreichen lassen. In diesem Fall wird die Abwägung des Pietätsprinzips gegen die Anwendung bzw. Weiterentwicklung des Verfahrens und damit den Chancen konkreter Hilfeleistung gegen den Pietätsschutz des Embryos ausfallen. Da die Begründung der jeweiligen Schutzwürdigkeit nicht aus allgemeinverbindlichem Sollen, sondern aus (gerade nicht für alle und zu allen Zeiten verbindlichen) Kulturnormen abgeleitet wird, sind beide Abwägungsergebnisse miteinander vereinbar und in sich konsistent (vgl. [3], S. 158f., [1]). Dem häufig unter Generalverdacht stehenden Relativismus in der Ethik verdankt sich an dieser Stelle eine kontextsensitive Antwort auf die Embryonendebatte, die sowohl ethisch als auch sachlich angemessen und operationabel erscheint.

Zwischenfazit

Die Prinzipien Gattungssolidarität, Normschutzinteresse und kulturelle Normen sind ethische Gründe, Embryonen auch ohne die Notwendigkeit der Zuschreibung subjektiver kategorischer Rechte einen Schutzstatus zuzusprechen. Die Anwendung einzelner oder aller Prinzipien ist mit der Ablehnung von Statusargumenten vereinbar. Alle drei Prinzipien verzichten auf metaphysische Prämissen und bieten eine Minimalerklärung für die Schutzwürdigkeit des Embryos auf Basis einer Verständigung über die Bedingungen menschlichen Lebens. Der stärkste Schutz geht innerhalb dieser drei Prinzipien von

der Gattungssolidarität aus, die zugleich am wenigsten überzeugt. Die hochgradige Vagheit des Prinzips trägt wesentlich dazu bei, dass es als echte Alternative zu den Statusargumenten nicht taugt. Auf der anderen Seite weisen kulturelle Normen aufgrund ihrer Kulturrelativität Embryonen den geringsten Schutzstatus zu, sind aber zugleich das überzeugendste Prinzip. Jedes der drei Prinzipien lässt die Abwägung gegen andere Belange und Interessen zu: Geschützt wird jeweils ein (Rechts-) Gut, nicht eine (Rechts-) Person. Der Schutz der unterschiedlichen gesellschaftlichen Güter legitimiert sich durch die Intensität und Wahrscheinlichkeit der Gefährdung bzw. durch die Sicherung wünschenswerter sozialer Verhaltensnormen zur Wahrung von Orientierungspunkten. Die Plausibilität der Unterscheidung verschiedener Anwendungsbereiche von Menschenwürde sowie der sinnvollen Voraussetzung von Pflichten in Ansehung des Embryos wird durch die Prinzipien unterstützt. Hinsichtlich der Abwägungsgüter besteht weiterer Diskussions- und Forschungsbedarf: Wie stark ist die Orientierungssicherheit der Allgemeinheit tatsächlich gefährdet, und wie Erfolg versprechend und notwendig ist embryonale Forschung in Bezug auf ihre moralisch gebotenen Ziele?

Relationaler Ansatz als Ausweg?

Eine von den o.g. Alternativen verschiedene Perspektive stellt der *relationale Ansatz* dar. Auch in diesem Ansatz sind Statusfragen wenig oder gar nicht für die Frage nach dem Umgang mit ungeborenem Leben relevant. Im Unterschied zu statusbezogenen Argumenten, die auf Prinzipien, Regeln, Rechten und Pflichten aufbauen, setzt der relationale Ansatz beim sozialen Kontext an und verleiht der Lebenspraxis des Menschen ein stärkeres Gewicht. Den Kern bilden hier wesentlich oder allein die Gesamtkonstellationen aus Akteur und Betroffenen, v. a. aber die zwischen beiden bestehenden Beziehungen. Die Beto-

nung von subjektiven Rechten und Individualinteressen wird durch den Einbezug der Beziehung zu und Verantwortung für das werdende Kind ergänzt bzw. ersetzt. Grundlage für Handlungsentscheidungen ist also der Aspekt der Beziehung zwischen Verantwortungssubjekt und Verantwortungsobjekt. Menschliches Leben ist als Leben in Beziehung definiert, in die der Embryo langsam wächst – entgegen der Annahme des statusbezogenen Ansatzes, der lediglich von einem Eigentumsverhältnis ausgeht. Um der Embryonendebatte in angemessener Weise begegnen zu können, muss aus Sicht des relationalen Ansatzes das fundamentale biologische als auch soziale Lebensverhältnis der Elternschaft als moralisches Verantwortungsverhältnis stärker in den Blick genommen werden. Das Ziel des relationalen Ansatzes besteht in dem Gelingen menschlicher Beziehungen. Entsprechend lautet die Frage nicht: *Welchen moralischen Status hat der Embryo?*, sondern *Welche Kontexte sollten wir aus ethischer Sicht akzeptieren?*¹⁰

Abschließendes Fazit

Für die konkreten Anwendungsfälle einer biomedizinischen Ethik stellt der relationale Ansatz eine sinnvolle Ergänzung zur individuelleethischen Betrachtungsweise dar. Durch Einbezug der Beziehungs- und Leibperspektive erfolgt eine grundlegend andere Bewertung der Konflikte im Bereich des werdenden Lebens und der angehenden Elternschaft. Die moralische Bewertung der konkreten bioethischen Probleme orientiert sich am Erleben der Eltern und ihrer Beziehung zum Kind. Ein Defizit des relationalen Ansatzes ist jedoch, dass das ethische Urteil in hohem Maße von der Beziehungsdefinition der einzelnen Frau bzw. der Eltern abhängig ist. Zwar lässt sich Fürsorglichkeit auch als moralisches Gebot in Form eines Imperativs formulieren. In-

¹⁰ Eine kontextsensitive Antwort auf die Embryonendebatte versuchen in der neueren Diskussion Carmen Kaminsky als auch Claudia Wiesemann zu geben [9, 12].

nerhalb des relationalen Ansatzes wird Fürsorge jedoch als persönliche Norm verstanden. Dadurch wird ein individueller Entscheidungsspielraum ohne verbindliche Handlungsanweisungen geschaffen. Für die Praxis ist deshalb die Ergänzung der Kontextsensitivität durch allgemeine abstrakte Prinzipien unerlässlich.

Wenn auch der Konflikt in der Embryonendebatte im Rahmen dieser Arbeit keiner Lösung zugeführt werden konnte, lautet der konstruktive Vorschlag, sowohl die Debatte selbst als auch die Problemstellung in differenzierterer Weise anzugehen. Anstatt an der aussichtslosen Statusdiskussion auf Grundlage kryptonormativer Prämissen anzusetzen, müssen die sich bietenden Konsense auf der Anwendungsebene nutzbar gemacht werden. Dies kann bspw. durch eine Präzisierung und Ausarbeitung eines gestuften Modells nach bestimmten Kriterien oder den diskutierten Alternativen zu den Statusargumenten erfolgen. Leitendes Prinzip sollte der Gesamtzusammenhang aus intrinsischer Schutzwürdigkeit, Beziehungskonstellation und Nutzungsmöglichkeit sein. Grundkonvergenzen – bspw. hinsichtlich des Gattungssolidaritätsprinzips – lassen sich für ein alternatives Konzept jenseits einer Alles-oder-Nichts-Debatte fruchtbar machen. Der ontologische Status rückt dabei gegenüber der Handlungsbewertung und einer genauen Analyse des Handlungskontextes in den Hintergrund. Art und Umfang des Schutzes frühesten menschlichen Lebens können auf die vorgeschlagene Weise in differenzierter Weise abgestuft und in Relation zu einer Abwägung zwischen den moralisch bedenklichen Aspekten und dem moralischen Gewinn einer Technik gestellt werden.

Anschrift

Katja Wagner-Westerhausen

Philosophisches Institut
RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 16
52062 Aachen
E-Mail: katja.wagner-westerhausen@rwth-aachen.de

Literatur

1. Birnbacher D (2000) Embryonenforschung – erlauben oder verbieten? In: Neumann U, Schulz L (Hrsg) Verantwortung und Moral. Referate der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie. Steiner, Stuttgart, S 157–172
2. Birnbacher D (2001) Instrumentalisierung und Menschenwürde. Philosophische Anmerkungen zur Debatte um Embryonen- und Stammzellforschung. Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, S 243–257
3. Birnbacher D (2004) Prinzip der „Pietät“ – Begründung der (begrenzten) Schutzwürdigkeit früher Embryonen. Ethik Med 16:155–159
4. Birnbacher D (2006) Bioethik zwischen Natur und Interesse. Suhrkamp, Frankfurt am Main, S 357–374
5. Bürgin MT, Bürkli P (2002) Schutzwürdigkeit des Embryos: Allgemeine Begründungen und die Konzeption im Entwurf zum Embryonenforschungsgesetz. Bioethica Forum 37:59–64
6. Daele van den W (2005) Empirische Befunde zu den gesellschaftlichen Folgen der Pränataldiagnostik: Vorgeburtliche Selektion und Auswirkungen auf die Lage behinderter Menschen. In: Gethmann-Siefert A, Huster S (Hrsg) Recht und Ethik in der Präimplantationsdiagnostik. Graue Reihe der Europäischen Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler 38:206–248
7. Gethmann CF (2002) Ethische Anmerkungen zur Diskussion um den moralischen Status des menschlichen Embryos. Deutsche Richterzeitung 80:204–208
8. Hoerster N (1991) Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218. Suhrkamp, Frankfurt aM
9. Kaminsky C (1998) Embryonen, Ethik und Verantwortung. Eine kritische Analyse der Statusdiskussion als Problemlösungsansatz angewandter Ethik. Mohr Siebeck, Tübingen
10. Merkel R (2002) Forschungsobjekt Embryo. Verfassungsrechtliche und ethische Grundlagen der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen. Dtv, München
11. Solter D, Beylveid D, Friele MB, Holówka J, Lilie H, Lovell-Badge R, Mandla C, Martin U, Pardo Avellaneda R (2003) Embryo Research in Pluralistic Europe. Springer, Berlin Heidelberg New York
12. Wiesemann C (2006) Von der Verantwortung, ein Kind zu bekommen. Eine Ethik der Elternschaft. Beck, München